

10 CS 10.849  
M 4 S 10.943

*Großes Staats-  
wappen*

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

gegen

**Landeshauptstadt München**

KVR HA II Ausländerangelegenheiten,

\*\*\*\*\*

- Antragsgegnerin -

wegen

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO);

hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 24. März 2010,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dhom,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Simmon,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Senftl

ohne mündliche Verhandlung am **26. April 2010**

folgenden

### **Beschluss:**

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

### **Gründe:**

#### **I.**

- 1 Der Antragsteller wendet sich gegen die Ablehnung seines Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und die Abschiebungsandrohung durch die Antragsgegnerin.
- 2 Der Antragsteller ist türkischer Staatsangehöriger. Nach seiner Eheschließung mit einer türkischen Staatsangehörigen, die im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ist, reiste er im Februar 2004 zu seiner Ehefrau ins Bundesgebiet ein und erhielt hier am 2. März 2004 erstmals eine Aufenthaltserlaubnis, die in der Folge mehrfach, zuletzt bis zum 20. März 2007, verlängert wurde. Diese Ehe wurde am 31. Mai 2007 rechtskräftig geschieden. Am 20. März 2007 beantragte der Antragsteller die erneute Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis und erhielt in der Folge jeweils Fiktionsbescheinigungen.
- 3 Mit Urteil des Amtsgerichts München vom 29. Juli 2009 wurde der Antragsteller rechtskräftig wegen schweren Bandendiebstahls (gemeinschaftlicher Diebstahl in drei Fällen, davon in einem Fall versuchter Diebstahl) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.
- 4 Mit Bescheid vom 19. Januar 2010 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag des Antragstellers auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab und drohte ihm für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise (bis 28. Februar 2010) die Abschiebung in die Tür-

kei an. Über die auf Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gerichtete Klage vom 19. Februar 2010 wurde bisher nicht entschieden.

- 5 Den Antrag des Antragstellers nach § 80 Abs. 5 VwGO, die aufschiebende Wirkung seiner Klage anzuordnen, hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 24. März 2010 abgelehnt. Der Antragsteller habe zwar unstreitig ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erworben. Dessen Verlängerung sei jedoch zu versagen, weil beim Antragsteller infolge seiner strafrechtlichen Verurteilung vom 29. Juli 2009 ein Ausweisungsgrund nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG vorliege. Ein Ausnahmefall, der es ermöglichen würde, vom Fehlen der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG abzusehen und gleichwohl eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, sei nicht gegeben. Die für den Antragsteller mit der Versagung eines Aufenthaltstitels verbundenen Härten und Schwierigkeiten wie etwa der Verlust des Lebensmittelpunkts in Deutschland seien keine Umstände, die einen solchen Ausnahmefall begründen könnten. Einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach Art. 6 und 7 ARB 1/80 habe der Antragsteller nicht erworben, nachdem die dafür erforderlichen Voraussetzungen in seinem Fall nicht vorlägen.
- 6 Die gegen diesen Beschluss eingelegte Beschwerde, mit der er weiterhin die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage begehrt, begründet der Antragsteller wie folgt: In seinem Fall sei die Stillhalteklausele des Art. 13 ARB 1/80 anwendbar. Danach seien Beschränkungen bzw. Verschärfungen nach Inkrafttreten des Zusatzprotokolls unzulässig, die den Zugang zum Arbeitsmarkt und das damit korrespondierende Aufenthaltsrecht betreffen. Nach dem bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Ausländergesetz (AuslG) 1990 habe für seinen Fall eine günstigere Regelung insoweit bestanden, als die Ausländerbehörde nach § 19 Abs. 3 AuslG 1990 bei Vorliegen eines Ausweisungsgrundes die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten habe versagen können; durch diese Bestimmung sei die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis somit in das Ermessen der Behörde gestellt. Die Antragsgegnerin und das Verwaltungsgericht seien gleichwohl davon ausgegangen, dass die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 31 Abs. 1 AufenthG aufgrund des Vorliegens eines Ausweisungsgrundes (als Regelversagungsgrund) versagt werden müsse. Die Behörde habe zudem das schutzwürdige Vertrauen des Antragstellers aufgrund seines langjährigen Aufenthalts im Bundesgebiet nicht hinreichend beachtet

und auch nicht berücksichtigt, dass die gegen ihn verhängte Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden sei. Schließlich müsse zugunsten des Antragstellers berücksichtigt werden, dass er mit seiner neuen Lebensgefährtin, die im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis sei, demnächst die Ehe schließen werde. Eine Trennung sei seiner Verlobten schon aus gesundheitlichen und seelischen Gründen nicht zumutbar.

- 7 Mit Schriftsatz vom 20. April 2010 wurden vom Antragsteller u.a. eine Einkommensbestätigung und eine Bestätigung des türkischen Generalkonsulats München vom 16. April 2010 über die (beabsichtigte) Eheschließung des Antragstellers und seiner Lebensgefährtin am 20. April 2010 vorgelegt.
- 8 Die Antragsgegnerin ist der Beschwerde entgegengetreten. Der Antragsteller habe auch nach der bisher nicht nachgewiesenen Eheschließung keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Seine Lebensgefährtin sei laut Melderegister derzeit noch mit einem Dritten verheiratet. Der aufgrund der strafrechtlichen Verurteilung bestehende Regelversagungsgrund sei weiterhin gegeben. Ausreichende Nachweise bezüglich der Sicherung des Lebensunterhalts lägen bisher nicht vor. Überdies sei der Antragsteller nicht in der Lage, sich auf einfache Art in deutscher Sprache zu verständigen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise würden nunmehr Vollzugsmaßnahmen eingeleitet.
- 9 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

## II.

- 10 Die zulässige Beschwerde bleibt in der Sache ohne Erfolg. Die dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen nicht die beantragte Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts und die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage des Antragstellers.
- 11 Das Verwaltungsgericht hat zu Recht festgestellt, dass der Antragsteller keinen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrechts nach § 31 AufenthG hat, weil

mit seiner rechtskräftigen Verurteilung durch Urteil des Amtsgerichts München vom 29. Juli 2009 ein Ausweisungsgrund nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG vorliegt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Zutreffend ist das Erstgericht auch davon ausgegangen, dass es genügt, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen des Ausweisungsgrunds vorliegen; nicht erforderlich ist, dass der Betroffene tatsächlich ausgewiesen werden darf. Gründe für ein Absehen von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG aufgrund eines atypischen Geschehensablaufs, der so bedeutsam ist, dass er jedenfalls das sonst ausschlaggebende Gewicht des gesetzlichen Versagungsgrunds beseitigt, hat das Verwaltungsgericht ebenfalls rechtsfehlerfrei verneint.

- 12 Das Beschwerdevorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine andere Beurteilung. Sein Einwand, die Ausländerbehörde und das Verwaltungsgericht hätten gegen die Stillhalteklausele in Art. 13 ARB 1/80 verstoßen und entgegen der in seinem Fall anzuwendenden Vorschrift des § 19 Abs. 3 AuslG 1990 nicht die erforderlichen Ermessenserwägungen angestellt, vermag die erstinstanzliche Entscheidung letztlich nicht in Frage zu stellen. Die Stillhalteklausele in Art. 13 ARB 1/80 enthält ein Verschlechterungsverbot und untersagt ganz allgemein die Einführung neuer Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs, die die Ausübung dieser Grundfreiheiten durch einen türkischen Staatsangehörigen in einem Mitgliedstaat strengerer Voraussetzungen als den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusatzprotokolls geltenden unterwerfen (vgl. BVerwG vom 30.4.2009 NVwZ 2009, 1162/1163 f. m.w.N.). Unabhängig davon, ob im Fall des Antragstellers überhaupt die Voraussetzungen der genannten Stillhalteklausele tatsächlich vorliegen und er sich auf sie zu berufen vermag, kann er vorliegend aus Art. 13 ARB 1/80 nichts zu seinen Gunsten herleiten. Denn selbst wenn - wie der Antragsteller mit der Beschwerde geltend macht - in seinem Fall nach § 19 Abs. 3 AuslG 1990 bei Vorliegen eines Ausweisungsgrunds eine Ermessensentscheidung bezüglich der Versagung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu treffen wäre, sind jedenfalls die von der Antragsgegnerin im angefochtenen Bescheid hilfsweise angestellten Ermessenserwägungen (vgl. S. 3 f. des Bescheids, Blatt 148 f. der Behördenakte) rechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere hat die Antragsgegnerin bei der erforderlichen Interessenabwägung die persönliche Situation des Antragstellers und vor allem dessen mehrjährigen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet hinreichend berücksichtigt. Keinen Ermessensfehler stellt es auch dar, dass die Behörde bei ihrer Prognose und der Annahme einer beim Antragsteller gegebenen Wiederholungsgefahr die

Aussetzung seiner Freiheitsstrafe zur Bewährung nicht ausschlaggebend berücksichtigt hat; denn eine Bindung an die strafrichterliche Einschätzung (günstige Sozialprognose) besteht nicht (vgl. BVerwG vom 16.11.1999 NVwZ-RR 2000, 320/322).

- 13 Nicht durchgreifend ist schließlich auch der Einwand des Antragstellers, aufgrund der zwischenzeitlichen Eheschließung mit seiner neuen Lebensgefährtin müsse nunmehr zu seinen Gunsten entscheidend der Schutzzweck des Art. 6 Abs. 1 GG beachtet werden. Die in Art. 6 GG enthaltene wertentscheidende Grundsatznorm verpflichtet zwar die Ausländerbehörden und Gerichte, bei der Entscheidung über ein Aufenthaltsbegehren die bestehenden ehelichen Bindungen an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, zu berücksichtigen (vgl. BVerfG vom 4.12.2007 InfAuslR 2008, 239). Eine solche zu berücksichtigende Ehe hat der Antragsteller bisher jedoch noch nicht hinreichend nachgewiesen (vgl. § 82 Abs. 1 AufenthG), sondern lediglich eine Bestätigung des Konsulats über den (geplanten) Termin für die Eheschließung vorgelegt. Im Übrigen ist es mit dem verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 GG grundsätzlich vereinbar, den Ausländer auf die Einholung eines erforderlichen Visums zu verweisen (vgl. BVerfG vom 4.12.2007 a.a.O.). Besondere Umstände, die einer erforderlichen Ausreise des Antragstellers entgegenstehen und die dadurch bedingte zeitweise Trennung von seiner neuen Lebensgefährtin als unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte aus Art. 6 Abs. 1 GG erscheinen lassen könnten, sind im Beschwerdeverfahren nicht substantiiert geltend gemacht worden. Bei dieser Bewertung ist auch mit zu berücksichtigen, dass der Antragsteller die angekündigte Ehe offensichtlich unter dem Eindruck der drohenden Aufenthaltsbeendigung forciert und lediglich während eines Zeitraums von drei Jahren seines Aufenthalts in der Bundesrepublik über einen Aufenthaltstitel verfügt hat.
- 14 Nach alledem ist es nicht ermessensfehlerhaft, wenn die Antragsgegnerin im angefochtenen Bescheid den öffentlichen Interessen an der Ablehnung des Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gegenüber den persönlichen Interessen des Antragstellers den Vorzug eingeräumt hat.
- 15 Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen.
- 16 Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 47, § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG.

17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

18 Dhom

Simmon

Senftl